

Artikel VIII

Ein Teilnehmerstaat des Vertrages, in dessen Register ein in den Weltraum entsandtes Objekt geführt wird, behält die Gerichtsbarkeit und die Kontrolle über dieses Objekt und über jede beliebige Besetzung dieses Objektes, solange sich das Objekt im Weltraum oder auf einem Himmelskörper befindet. Die Eigentumsrechte an in den Weltraum entsandten kosmischen Objekten sowie an Objekten, die auf einem Himmelskörper gelandet sind oder dort errichtet wurden, und an deren Bestandteilen werden durch ihren Aufenthalt im Weltraum oder auf einem Himmelskörper oder durch ihre Rückkehr zur Erde nicht berührt. Derartige Objekte oder deren Bestandteile, die außerhalb der Grenzen des Teilnehmerstaates des Vertrages, in dessen Register sie eingetragen sind, aufgefunden werden, sind an diesen Staat zurückzugeben, der auf Verlangen vor deren Rückgabe Angaben zur Identifizierung machen muß.

Artikel IX

Bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper müssen sich die Teilnehmerstaaten des Vertrages von dem Prinzip der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Hilfe leiten lassen und ihre gesamte Tätigkeit im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper unter gebührender Berücksichtigung der entsprechenden Interessen aller anderen Teilnehmerstaaten des Vertrages durchführen. Die Teilnehmerstaaten des Vertrages führen die Untersuchung und Erforschung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper in der Weise durch, daß deren schädliche Verunreinigung sowie nachteilige Veränderungen in der Umgebung der Erde als Folge des Einschleppens außerirdischer Materie vermieden werden und ergreifen zu diesem Zweck, wo immer notwendig, geeignete Maßnahmen. Wenn ein Teilnehmerstaat des Vertrages Grund zu der Annahme hat, daß eine von ihm oder seinen Staatsangehörigen im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper geplante Tätigkeit oder ein geplanter Versuch möglicherweise die Tätigkeit anderer Teilnehmerstaaten des Vertrages bei der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper schädlich beeinträchtigen könnte, führt er entsprechende internationale Rücksprachen durch, bevor er eine solche Tätigkeit oder einen solchen Versuch unternimmt. Ein Teilnehmerstaat des Vertrages, der Grund zu der Annahme hat, daß eine von einem anderen Teilnehmerstaat im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper geplante Tätigkeit oder ein geplanter Versuch möglicherweise die Tätigkeit zur friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper schädlich beeinträchtigen könnte, kann um Rücksprachen über diese Tätigkeit oder diesen Versuch ersuchen.

Artikel X

Zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Vertrages werden die Teilnehmerstaaten des Vertrages auf der Grundlage der Gleichberechtigung Ersuchen anderer Teilnehmerstaaten des Vertrages prüfen, um ihnen Gelegenheit zu geben, den Flug von Weltraumkörpern zu beobachten, die von den betreffenden Staaten entsandt werden.

Charakter und Bedingungen der Gewährung der oben erwähnten Möglichkeit werden zwischen den interessierten Staaten durch Vereinbarung bestimmt.

Artikel XI

Zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraumes kommen die Teilnehmerstaaten des Vertrages, die im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper tätig sind, überein, den Generalsekretär der Vereinten Nationen sowie die Öffentlichkeit und die internationale Gemeinschaft der Wissenschaftler in größtmöglichem und praktisch durchführbarem Maße über Art, Verlauf, Orte und Ergebnisse dieser Tätigkeit zu informieren. Der Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen ist aufgefordert, die oben erwähnten Informationen nach ihrem Eingang unverzüglich und wirksam zu verbreiten.

Artikel XII

Alle Stationen, Anlagen, Ausrüstungen und Raumfahrzeuge auf dem Monde und anderen Himmelskörpern sind für die Vertreter anderer Teilnehmerstaaten dieses Vertrages auf der Grundlage der Gegenseitigkeit offen. Diese Vertreter kündigen einen geplanten Besuch rechtzeitig an, damit geeignete Konsultationen stattfinden und größtmögliche Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden können, um die Sicherheit zu gewährleisten und Störungen des normalen Arbeitsablaufes der zu besuchenden Einrichtung zu vermeiden.